



*Trotz der Befürchtung der Fachbehörden, die Befüllung der trockenen Löschwasserleitung könne im Gefahrenfalle zu lange dauern, sieht die Planfeststellungsbehörde – weil „anerkannte Regel der Technik laut EBO“ – daher keine Rechtsgrundlage, die Vorhabensträgerin zu einer darüber hinausgehenden Maßnahme verpflichten zu können.*

Planfeststellungsbeschluss

Es gibt keinen nachvollziehbaren und rechtlich belastbaren Grund, persönliche Meinungen und Sichtweisen Einzelner (vgl. Stellungnahme der Branddirektion Stuttgart und der Höheren Katastrophenschutzbehörde) über die abgestimmten Festlegungen der Tunnelrichtlinie zu stellen.